



1988

Berlin, den 2. September 1988

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 88	Verordnung zur Verhütung von Verschmutzungen des Meeres und der Meeresumwelt » durch Schiffe — Meeresumweltschutzverordnung —	201
21.7.88	Verordnung fiber die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG)	205
21.7. 88	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG)	210
21. 7.88	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) — Meldepflicht bzw. Melde- und Begleitpflicht bestimmter gefährlicher Güter —	213
21. 7. 88	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) — Transport von Giften —	215

**Verordnung
zur Verhütung von Verschmutzungen des Meeres
und der Meeresumwelt durch Schiffe
— Meeresumweltschutzverordnung —**

vom 21. Juli 1988

In Übereinstimmung mit den für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen und für den Schutz und die Erhaltung des Meeres und der Meeresumwelt geltenden Normen des Völkerrechts wird zur Verhütung von Verschmutzungen durch Schiffe folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verhütung von Verschmutzungen des Meeres und der Meeresumwelt durch Schiffe der DDR sowie durch ausländische Schiffe, die sich in den Seegewässern der DDR aufhalten.

(2) Diese Verordnung gilt für

- das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
- das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt), die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (nachfolgend DSRK genannt) und die Staatliche Gewässeraufsicht der Wasserwirtschafts-direktion Küste (nachfolgend Staatliche Gewässeraufsicht genannt),
- die Reeder vorn. Schiffen,
- die Kapitäne und Schiffsführer (nachfolgend Kapitäne genannt) und die anderen Besatzungsmitglieder,
- die Betreiber von Häfen und anderen Umschlags- und Liegeplätzen für Schiffe einschließlich der Werften an den Seegewässern der DDR (nachfolgend Hafenbetriebe genannt),
- die Verfügungsberechtigten über Schadstoffe.

(3) Die Anwendung auf ausländische Kriegsschiffe und andere Staatsschiffe, die zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden, hat unter Beachtung ihrer Immunität zu erfolgen.

(4) Für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

Grundsätze

(1) Das Meer und die Meeresumwelt sind vor allen schädigenden Einwirkungen zu schützen, die zur

- Gefährdung der menschlichen Gesundheit,
- Beeinträchtigung der lebenden Organismen,
- Verringerung des Gebrauchswertes des Meerwasser, und
- Minderung der Nutzung der Annehmlichkeiten der Meeresumwelt sowie zur
- Behinderung der ordnungsgemäßen Nutzung der Meere führen oder führen können.

(2) Zur Verwirklichung der Grundsätze gemäß Abs. 1 gelten als Mindestanforderungen die dafür zutreffenden Bestimmungen der

- Konvention vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (nachfolgend Helsinki-Konvention genannt),
- Konvention vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen^{1 2} (nachfolgend Verkipplungskonvention genannt),
- Internationale Konvention vom 2. November 1973 zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, in der durch das

¹ Bekanntmachung vom 16. Februar 1977 über die Ratifikation der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 22. März 1974 durch die Deutsche Demokratische Republik (GBl. II Nr. 8 S. 109) und Zweite Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 zur Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 22. März 1974 (GBl. II Nr. 6 S. 92)

² Bekanntmachung vom 5. November 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (GBl. II Nr. 16 S. 313)